Symposium 10 Jahre Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel

FACHTAGUNG

Ausbeutung und Menschenhandel – was kommt danach? Langfristige Perspektiven für Betroffene in Österreich

Die unter dem Ehrenschutz von **Doris Schmidauer** stehende Fachtagung am Nachmittag wurde mit einer Begrüßung durch die Vorsitzende der Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel,

Katharina Beclin, eröffnet. Daran anschließend befassten sich drei Fachvorträge mit der Frage, wie Zukunftsperspektiven für Betroffene von Menschenhandel geschaffen werden können, insbesondere mit Blick auf Stabilität, Bleiberecht und Arbeit.

la Dadunashvili, Expertin und Berichterstatterin für Geschlechtergleichstellung der Expert:innengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels des Europarats (GRETA), referierte über die Bedeutung von Aufenthaltstiteln für Betroffene von Menschenhandel zur Ermöglichung von Erholung, Sicherheit, Stabilität, Zugang zu Strafverfolgung sowie die Geltendmachung von Schadensersatz. Während Art. 14 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel¹ die 47 Vertragsstaaten verpflichtet, Betroffenen von Menschenhandel einen Aufenthaltstitel auszustellen, wenn dies für ihre Erholung notwendig ist, sehen nur 30 Vertragsstaaten entsprechende Möglichkeiten vor. Aus Sicht von GRETA besteht hier dringender Handlungsbedarf. Nicht nur sollten Staaten ausdrücklich die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Betroffene von Menschenhandel aus persönlichen Gründen vorsehen, sondern auch die Bearbeitungszeit für die Erteilung entsprechender Aufenthaltstitel reduzieren und durch die Etablierung klarer Verlängerungskriterien und zeitlicher Abläufe für mehr Vorhersehbarkeit und Stabilität für Betroffene sorgen.







© Christina Pichler

¹ Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings, https://rm.coe.int/168008371d.

Botschafter Georg Stillfried, Nationaler Koordinator gegen Menschenhandel und Sektionsleiter im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), hob in seinem anschließenden Vortrag die Rolle von GRETA als wichtige Überwachungsinstitution für Österreich als Vertragsstaat der Europaratskonvention gegen Menschenhandel hervor. Er betonte, dass Österreich und insbesondere die Arbeit österreichischer Nichtregierungsorganisationen (NGOs) im Rahmen der 4. Überprüfungsrunde von GRETA positiv bewertet wurden, und drückte auch selbst große Wertschätzung für die Arbeit der NGOs aus. Der Kampf gegen Menschenhandel sei eine Priorität der aktuellen Bundesregierung und dürfe dabei nicht als rein polizeiliche Aufgabe verstanden werden. Insbesondere im direkten Kontakt mit Betroffenen sei die Arbeit der NGOs unabdingbar. Dies spiegle sich auch im aktuellen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels² wider, der u.a. die NGOs als relevanteste Akteure in der praktischen Umsetzung der Maßnahmen benenne.

Dass Kooperation zwischen Behörden und NGOs unbedingt notwendig sei, um sachgerechte Lösungen für Betroffene zu finden, betonte auch Maryam Alemi, Leiterin der CARI-TAS Rechtsberatung in Wien. In ihrem Vortrag zeigte sie verschiedene rechtliche Problemfelder auf, die sich für Betroffene von Menschenhandel in Österreich stellen. So könnten derzeit weder die von der Europaratskonvention gegen Menschenhandel vorgegebene Erholungs- und Bedenkzeit für Betroffene von Menschenhandel noch die Berücksichtigung von Menschenhandel im Rahmen der Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung³ rechtlich geltend gemacht werden, da sie jeweils nur auf einem behördeninternen Erlass fußen, dem die Justiziabilität fehlt. Auch aus Sicht von Maryam Alemi ist in Österreich die Einführung eines Aufenthaltstitels aus persönlichen Gründen notwendig, um Fälle abzudecken, in denen Betroffene sich gegen ein Strafverfahren entscheiden und damit keinen Anspruch auf den Aufenthaltstitel nach § 57 AsylG haben, ihnen aber eine Rückkehr aus nicht asylrelevanten Gründen unzumutbar ist. Mit Blick auf die bevorstehenden Gesetzesänderungen aufgrund der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) biete die Einführung eines verpflichtenden Screeningverfahrens nach der Screening-Verordnung⁴ die Chance, Betroffene bereits früh im Asylverfahren zu identifizieren.

² Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2024-2027, abrufbar hier: https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/NAP_2024.pdf.

³ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) – abrufbar hier: https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:de:PDF.

⁴ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäisch Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 – Screening-Verordnung, abrufbar hier: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401356.

Diese **standardisierte Vulnerabilitätsprüfung** ließe sich aus Sicht von Maryam Alemi auch **mit** einem **nationalen Verweisungsmechanismus** verknüpfen, der in Österreich jedoch bislang fehlt.

Im Anschluss an die Fachvorträge ließ Katharina Beclin in einer kurzen Vorstellung der Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel die vergangenen 10 Jahre Revue passieren und stellte die Highlights und Erfolge in der bisherigen Arbeit der Plattform vor, die anlässlich des Jubiläums in einer Broschüre zusammengefasst wurden. Ein kurzes Video, in dem Mitglieder der Plattform zu Wort kamen, leitete in die Pause über, die der Vernetzung diente.







© Christina Pichler

In der anschließenden **Podiumsdiskussion** diskutierten nationale und internationale Expert:innen unter der Moderation von **Irene Bricker**, Redakteurin und Kommentatorin bei Der Standard, die Frage, ob und inwiefern langfristiger **Aufenthalt und Arbeitsmarktzugang Zukunftsperspektiven** für Betroffene von Menschenhandel darstellen können.

Dabei nahm Bärbel Heide Uhl, Expertin für europäische Anti-Menschenhandelspolitik und Mitgründerin von La Strada International, einen Vergleich der verschiedenen Schutzsysteme für Betroffene von Menschenhandel in Europa vor und stellte fest, dass bisher bestehende Best Practices nur Best Practices in Schadensbegrenzung darstellen. Die Verzahnung von Menschenrechts- und Sicherheitspolitik führe dazu, dass Betroffene von Menschenhandel Schutz in der Regel erst dann erhalten, wenn sie nationale Strafverfolgungsbehörden involviert haben. Dass eine Entkoppelung von Strafverfolgung und Schutz von Betroffenen möglich ist, zeige aber der in Italien mögliche sog. Social Path, über den Betroffene auch ohne Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden einen Aufenthaltstitel für sechs Monate von der kommunalen Behörde oder einer akkreditierten Fachberatungsstelle erhalten können.

Carola Luengo Espinoza von der LEFÖ - Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ-IBF) erklärte, in Österreich seien steigende Zahlen von Betroffenen von Menschenhandel zu verzeichnen. Die betroffenen Frauen kommen vermehrt aus Südamerika und werden von Menschenhändler:innen angeworben, die sie über die Bedingungen und die

rechtlichen Grundlagen zur Arbeitsaufnahme in Österreich täuschen. Aus Sicht von Carola Luengo Espinoza sind Änderungen im österreichischen Aufenthaltsrecht notwendig, um Betroffenen ausreichend Schutz bieten zu können. Auch sie würde eine Entkoppelung von Opferschutz und Strafverfahren vom Gesetzgeber begrüßen. Sie betonte aber, dass das Betreuungs- und Beratungsangebot von LEFÖ-IBF unabhängig von der Eröffnung eines rechtlichen Verfahrens besteht.



© Christina Pichler

Markus Zingerle von der Opferschutzeinrichtung MEN VIA berichtete, dass insbesondere die Anwerbung über Social Media und andere Onlineauftritte zugenommen habe. Obwohl aus seiner Sicht der Aufenthaltstitel "Besonderer Schutz" die rechtliche Sicherheit für Betroffene von Menschenhandel erhöht, würden Integration und Arbeitsmarktzugang trotz eines solchen Aufenthaltstitels häufig an langen behördlichen Verfahren scheitern, wenn bspw. Stellungnahmen erst sehr spät übermittelt würden. Hier wären behördliche Fristen hilfreich, auf deren Grundlage man rechtzeitige Stellungnahmen einfordern könnte.

la Dadunashvili bestätigte den Eindruck von Markus Zingerle, wonach Anwerbung verstärkt im digitalen Raum stattfinde. Dadurch erhöhe sich auch die Vulnerabilität potentieller Betroffener. Mit Blick auf die **Identifikation von Betroffenen** monierte sie, dass diese häufig nicht treffsicher funktioniere. Hier seien beispielsweise **klare Checklisten** mit Identifikationskriterien wünschenswert.

Mit Blick auf die Erkennung von Betroffenen von Menschenhandel in Asylverfahren zeigte Maryam Alemi am Beispiel von Nigeria die Bedeutung aktueller und akkurater Länderinformationen auf. Während es bereits 2014 erste Verfahren zur Erlangung von internationalem Schutz von Frauen gab, die vor sexueller Ausbeutung in Nigeria geflohen waren, fehlte es damals noch an Informationen zur Gefahr von Menschenhandel in Nigeria in den Länderinformationen. Ohne entsprechende Informationen sei es aber für die zuständige Behörde unmöglich, einzuschätzen, ob im Fall der Rückkehr bspw. die Gefahr von Retrafficking besteht. Während sich die Informationslage hinsichtlich dieses konkreten Beispiels inzwischen verbessert habe, fehlen in vielen Länderinformationen weiterhin Informationen zu männlichen Betroffenen von Menschenhandel.

Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden schilderte Julia Koffler-Pock von der Staatsanwaltschaft Wien, wie wichtig die Betreuung und Versorgung von Betroffenen von Menschenhandel auch mit Blick auf eine effektive Strafverfolgung sei. In der Vergangenheit habe sich gezeigt, dass Verfahren besonders dann erfolgreich seien, wenn die Opfer durch eine Opferschutzeinrichtung betreut werden und so gut auf die bevorstehenden Strafverfahren vorbereitet werden können. In Fällen, in denen eine solche Betreuung fehle, sei die Wahrscheinlichkeit höher, dass die Betroffenen noch vor Ende des Verfahrens fliehen und das Verfahren nicht abgeschlossen werden kann. Aus ihrer Sicht spricht für die Durchführung eines Strafverfahrens, dass Betroffene so am ehesten eine Chance haben, den Schadensersatz zu erhalten, der ihnen zusteht.

Den Abschluss der Veranstaltung bildete der Auftritt des Chors Gegenstimmen, der sich in seinen Auftritten u.a. kritisch mit Arbeitsausbeutung auseinandersetzt.



© Christina Pichler

Der besondere Dank der Plattform gilt allen Mitwirkenden sowie den Sponsor:innen für ihre freundliche Unterstützung:









